

BürgermeisterInformationen

BM-Info 06/2025

Leipzig, November 2025

Rechtsprechung

Rechtmäßigkeit automatisierter Gebührenbescheide	Seite 1
Keine Haltung der Savannah-Katze im Wohngebiet	Seite 2
Gemeinde haftet nach Sturz über Gullydeckel	Seite 2

Seminarangebote

Garagennutzungsverhältnisse aus DDR-Zeiten	Seite 3
Rechtsaufsicht, Fachaufsicht, Dienstaufsicht	Seite 3

Rechtsprechung

Kommunalrecht:

**Rechtmäßigkeit automatisierter Gebührenbescheide
VG Bremen, Urteil vom 14.07.2025, Az.: 2 K 763/23**

Ein Anwohner (A) erhielt einen Abfallgebührenbescheid, der vollständig automatisiert erstellt worden war. A erobt dagegen Widerspruch. A rügte, dass seine Daten widerrechtlich vollautomatisch verarbeitet und damit gegen Art. 22 DSGVO verstoßen würden sei.. Daraufhin wurde der Bescheid von einer Sachbearbeiterin überprüft und zurückgewiesen. A klagte auf Aufhebung des Bescheids.

Ohne Erfolg! Das Gericht stellte fest, dass die rein automatisierte Entscheidung ohne menschliche Kontrolle mangels einer Rechtsvorschrift rechtswidrig war. Im konkreten Fall war der Bescheid jedoch im Widerspruchsverfahren nachträglich von einer Sachbearbeiterin geprüft worden. Dadurch wurde eine menschliche Entscheidung nachgeholt und der formelle Mangel geheilt. Das Gericht bestätigte die Wirksamkeit des Bescheids .

Besonderes Verwaltungsrecht:

Keine Haltung der Savannah-Katze im Wohngebiet

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 07.10.2025, Az.: 10 B 1000/25

Zwei Grundstückseigentümer (A) hielten in einem allgemeinen Wohngebiet eine Savannah-Katze der ersten Generation („F1“), eine Kreuzung zwischen Wild- und Hauskatze. Die Stadt forderte per Ordnungsverfügung, die Haltung innerhalb von zwei Wochen einzustellen. Das Verwaltungsgericht wies den von den A gestellten Eilantrag zurück. Daraufhin erhoben die A Beschwerde vor dem OVG.

Ohne Erfolg! Das Gericht bestätigte, dass die Haltung einer F1-Savannah-Katze in einem Wohngebiet unzulässig ist. Solche Tiere seien nicht ungefährlich und die Haltung in Wohngebieten unüblich. Des Weiteren bestünden erhöhte Risiken für Dritte. Der Umstand, dass die Katze Menschen nicht aktiv angreift, entkräftet die Bedenken nicht. Die Behörde handelte rechtmäßig, die Katzenhaltung musste eingestellt werden.

Besonderes Verwaltungsrecht

Gemeinde haftet nach Sturz über Gullydeckel

OLG Celle, Urteil vom 11.06.2025, Az.: 14 U 138/23

Ein Spaziergänger (A) stürzte im September 2020, als ein Gullydeckel auf einem Grünstreifen in der Nähe des Bahnhofs wegkippte. Er erlitt eine schwere Knieverletzung und war monatelang arbeitsunfähig. Im Anschluss an den Unfall wurde der Gullydeckel ausgetauscht. A forderte Schmerzensgeld sowie Ersatz für Verdienstausfall, Haushaltsschaden und Anwaltskosten. Die Gemeinde wies den Anspruch zurück. Sie behauptete der Gullydeckel sei in Ordnung gewesen, da er regelmäßig kontrolliert wurde. Erstinstanzlich blieb A erfolglos. Daraufhin ging A in Berufung.

Mit Erfolg! Das OLG hob das Urteil auf und verurteilte die Gemeinde zur Zahlung von 12.500 € Schmerzensgeld sowie rund 4.400 € für Verdienstausfall, Haushaltsschaden und Anwaltskosten. Das Gericht stellte fest, dass ein Sickerschacht Teil der Kanalisation und damit eine gefährliche Anlage im Sinne des Haftpflichtgesetzes sei. Die Gemeinde konnte nicht beweisen, dass höhere Gewalt den Unfall verursacht habe, da der alte Gullydeckel entsorgt wurde. Das Gericht betonte, dass die Kommune zudem für mögliche Folgeschäden haften müsse.

Seminarangebote

Die Kanzlei veranstaltet Fachseminare zu Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratungstätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene *Inhouse*-Schulungen als Präsenzveranstaltung in Ihren Räumlichkeiten oder als Online-Schulung zu buchen. Kontaktieren Sie uns unter info@kanzlei-schenderlein.de.

Garagennutzungsverhältnisse aus DDR-Zeiten

Angebot einer Online-Schulung

Die Gemeinden der neuen Bundesländer sind vielerorts Vertragspartner in Nutzungsverhältnissen über kommunale Garagengrundstücke. Die Garagen wurden überwiegend zu DDR-Zeiten auf Grundlage des seinerzeit geltenden Zivilgesetzbuches errichtet. Obgleich das Schuldrechtsanpassungsgesetz aus dem Jahr 1995 die Besonderheiten der Nutzungsverträge an das Bundesdeutsche Recht sozialverträglich angeleichen sollte, bestehen bei der Verwaltung der Garagengrundstücke nach wie vor Unsicherheiten hinsichtlich der Beurteilung der rechtlichen Situation.

Das Seminar arbeitet systematisch die dingliche und schuldrechtliche Rechtslage auf und beleuchtet die Rechte und Pflichten

der Vertragsbeteiligten. Es bildet einen Leitfaden zum Umgang der Nutzungsverhältnisse. Insbesondere werden folgende Themen behandelt:

- Erwerb und Verlust des Eigentums an Garagen
- Gestaltung des Nutzungsentgelts
- Die Garagengemeinschaft als Vertragspartner
- Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Das Seminar richtet sich an kommunale Mitarbeiter, die mit der Verwaltung der kommunalen Grundstücke und der Gestaltung der Rechtsverhältnisse betraut sind. Jeder Teilnehmer erhält umfangreiche Seminarunterlagen.

Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht vs. Kommunale Selbstverwaltung

Angebot einer Online-Schulung

Aufgrund der dualistischen Struktur unterstehen die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einem differenzierten Aufsichtsregime. Dabei führt die Unterteilung in Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht häufig zu komplexen Fragen zum Umfang und zur Reichweite der Eingriffsbefugnisse übergeordneter Behörden. Auch sehen sich Bürgermeister und Gemeinden durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht selten gegängelt, übertrieben bevormundet oder gar in der kommunalen Selbstverwaltung verletzt. Das Seminar gibt anhand typischer Praxisbeispiele einen Überblick über die Struktur des kommunalen Aufsichtsrechts und zeigt regelmäßige Probleme sowie Lö-

sungsstrategien im Umgang mit den Aufsichtsbehörden auf. Behandelt werden insbesondere folgende Themen:

- Inhalt und Gegenstand der Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht
- Grenzen und Reichweite der Befugnisse von Aufsichtsbehörden
- Richtiger Umgang mit Dienstaufsichtsbeschwerden
- Rechtsschutz gegen aufsichtsrechtliche Maßnahmen

Das Seminar richtet sich in erster Linie an Kommunen und Zweckverbände. Weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.kanzlei-schenderlein.de

Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage www.kanzlei-schenderlein.de Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen hier formlos abbestellen.

Impressum

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig
Telefon: 0341/ 46 23 50
Telefax: 0341/ 46 23 525
E-Mail: info@kanzlei-schenderlein.de
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>
USt-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte
FAO Fachanwaltsordnung
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.